

## Mieterhöhung erfolgreich abwehren

1. Geben Sie die Daten zu Ihrem Mietverhältnis und dem Mieterhöhungsschreiben auf [www.wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de) ein.
2. Beauftragen Sie [wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de) mit der Bereitstellung und Finanzierung eines Vertragsanwalts zur Abwehr der Mieterhöhung.
3. Sie profitieren von der Erfahrung aus vielen hundert Fällen und sparen im Erfolgsfall den Betrag der Mieterhöhung.

Oft lenken Vermieter nach unberechtigten Mieterhöhungen ein. Sollte Ihr Vermieter jedoch nicht reagieren oder die Ungültigkeit der Mieterhöhung nicht anerkennen, muss das Gericht entscheiden. In diesem Fall übernimmt [wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de) für Sie auch die anfallenden Anwalts- und Prozesskosten.

## Was kostet die Abwehr der Mieterhöhung?

Es gilt unser [wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de)-Versprechen:  
**Nur im Falle eines Erfolgs berechnen wir ein Honorar.**

Wird die Mieterhöhung erfolgreich für Sie abgewehrt, beträgt das Erfolgshonorar die Mietersparnis von 3 Monaten (inkl. MwSt.).

## Unser Angebot für Mieter

- ✓ Mietpreisbremse ziehen
- ✓ Mieterhöhungen abwehren lassen\*
- ✓ Wohnungskündigung abwehren lassen\*
- ✓ Schadensersatz nach Wohnungskündigung fordern
- ✓ Schönheitsreparaturen abwehren lassen\*
- ✓ Renovierungskostenerstattung
- ✓ Mietminderung bei Mängeln
- ✓ Vermittlung einer kostenlosen Erstberatung mit einem Anwalt

**Für alle Angebote gilt das  
[wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de)-Versprechen:  
Sie zahlen nur bei Erfolg.**

[www.wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de)

Mietright GmbH  
Paul-Lincke-Ufer 8c | 10999 Berlin

030 / 28 44 33 00  
[info@wenigermiete.de](mailto:info@wenigermiete.de)

Geschäftsführer: Dr. Daniel Halmer  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 182355

\* Soweit wir Forderungen für Sie durchsetzen, werden wir als Rechtsdienstleister (Inkasso) für Sie tätig. Soweit es um die Abwehr von Forderungen geht, werden wir als Prozesskostenfinanzierer tätig und stellen Ihnen den Anwalt.

## Mieterhöhung

So reagieren Sie als Mieter richtig

**wenigermiete.de**

**SETZT MIETERRECHTE DURCH!**

[www.wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de)

Mehrfach empfohlen von  
Stiftung Warentest

Quellen: [test.de](http://test.de) vom 31.05.2018, [test.de](http://test.de) vom 09.01.2018,  
[test.de](http://test.de) vom 18.09.2018, [test.de](http://test.de) vom 07.03.2018

## Richtiges Vorgehen bei einer Mieterhöhung

Im laufenden Mietverhältnis bestehen mehrere Möglichkeiten für Vermieter, die Miete zu erhöhen. Ist vertraglich keine Staffel- oder Indexmiete vereinbart worden, kann der Vermieter die Miete z. B. auf die ortsübliche Vergleichsmiete erhöhen.

### Eine Mieterhöhung muss angekündigt werden!

Der Vermieter muss eine Mieterhöhung mit einem sogenannten Mieterhöhungsschreiben ankündigen. Hier macht das Gesetz Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Werden diese missachtet, kann eine Mieterhöhung ungültig sein.

### Der Vermieter benötigt die Zustimmung des Mieters!

Jedes Mieterhöhungsschreiben muss eine Frist enthalten, in welcher der Mieter der Mieterhöhung zustimmen soll. Wird die erhöhte Miete bezahlt, gilt dies ebenfalls als Zustimmung und die Mieterhöhung ist nicht mehr anfechtbar.

### Viele Mieterhöhungen sind ungültig!

Die Erfahrung zeigt, dass Vermieter häufig inhaltliche oder formale Fehler bei der Mieterhöhung machen und diese in der Folge ungültig ist.

**Die Zustimmungsfrist sollte also dazu genutzt werden, das Mieterhöhungsschreiben und den Sachverhalt auf Gültigkeit prüfen zu lassen.**

## Was passiert, wenn der Mieter der Erhöhung nicht zustimmt?

Mieter haben das Recht, die Mieterhöhung bei Fehlern nicht anzuerkennen. Hier kann ein anwaltliches Abwehrschreiben an den Vermieter gesendet werden.

Stimmt ein Mieter der Mieterhöhung nicht innerhalb der gesetzten Frist zu, hat der Vermieter die Möglichkeit, Klage einzureichen. Dann entscheidet das Gericht, ob der Mieter zustimmen muss.

Für die Einreichung der Klage beim Amtsgericht bleiben dem Vermieter nach Ablauf der Zustimmungsfrist 3 Monate Zeit. Wird innerhalb dieser Zeit keine Klage eingereicht, verfällt der Anspruch des Vermieters.

Lassen Sie ein Mieterhöhungsschreiben in jedem Fall prüfen!

Einfach Fragebogen ausfüllen auf [www.wenigermiete.de/mieterhoehung](http://www.wenigermiete.de/mieterhoehung)

### Höhe der neuen Miete

Dem Mieterhöhungsschreiben muss die neue Miethöhe zu entnehmen sein. Dabei darf die neue Miete nicht die ortsübliche Vergleichsmiete überschreiten. Weiterhin darf die Kappungsgrenze nicht überschritten werden. Diese besagt, dass sich innerhalb von 3 Jahren die Miete nicht um mehr als 20% erhöhen darf. In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt, wie

## Der wenigermiete.de-Schutz gegen Mieterhöhungen

Beauftragen Sie über wenigermiete.de die Prüfung und Abwehr des Mieterhöhungsschreibens. Ist die Mieterhöhung unwirksam, erhalten Sie den wenigermiete.de-Schutzbrief gegen Mieterhöhungen.

Dies bedeutet, unsere Vertragsanwälte setzen sich dafür ein, den Vermieter zur (teilweisen) Rücknahme der Mieterhöhung zu bewegen. Hierzu wird an den Vermieter ein anwaltliches Abwehrschreiben gesendet, in dem ihm freundlich dargelegt wird, dass die Mieterhöhung nicht berechtigt ist. In vielen Fällen besteht der Vermieter dann nicht mehr auf der Mieterhöhung und sie ist somit abgewehrt.

Besteht der Vermieter jedoch weiterhin darauf und reicht Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung ein, übernimmt der Vertragsanwalt von wenigermiete.de den Prozess. Im Rahmen des Schutzbriefes übernimmt wenigermiete.de alle anfallenden Anwalts- und Prozesskosten. Als wenigermiete.de-Kunde tragen Sie keinerlei Kostenrisiko.

Berlin, München oder Köln, gilt eine Kappungsgrenze von 15%. Überschreitet die neue Miethöhe die ortsübliche Vergleichsmiete oder die Kappungsgrenze, ist die Mieterhöhung nicht gänzlich unwirksam. Stattdessen wird sie auf die jeweils zulässige Höhe begrenzt und der Mieterhöhung ist teilweise zuzustimmen.